

Satzung

der Landeshauptstadt Stuttgart über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS) Vom 19. November 2009 ¹⁾

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Stuttgart
Nr. 48 vom 26. November 2009

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat am 19. November 2009 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 26 Absatz 1 Satz 3, 34, 38 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 31 Absatz 2 und § 38 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Erschließungsbeitragssatzung beschlossen:

I. Erschließungsbeiträge für Anbaustraßen und Wohnwege

§ 1

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Die Landeshauptstadt Stuttgart erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des KAG und dieser Satzung für öffentliche

1. zum Anbau bestimmte Straßen und Plätze (Anbaustraßen),
2. zum Anbau bestimmte, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Wege (Wohnwege).

§ 2

Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig sind die Erschließungskosten für:

1. Anbaustraßen

- a) bei einer durch Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl bis 0,7 oder bei fehlender Festsetzung einer Geschossflächenzahl bis zu einer zulässigen Bebauung von 2 Vollgeschossen
bis zu einer Breite von 12 m
bei nur einseitiger Bebaubarkeit bis 9 m

¹⁾ Zuletzt geändert am 6. April 2017 (Amtsblatt Nr. 15/16 vom 13. April 2017)

- b) bei einer durch Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl über 0,7 bis 1,2 oder bei fehlender Festsetzung einer Geschossflächenzahl bis zu einer zulässigen Bebauung von über 2 bis 4 Vollgeschossen
 bis zu einer Breite von 16 m
 bei nur einseitiger Bebaubarkeit bis 12 m
- c) bei einer durch Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl über 1,2 oder bei fehlender Festsetzung einer Geschossflächenzahl bis zu einer zulässigen Bebauung von mehr als 4 Vollgeschossen
 bis zu einer Breite von 20 m
 bei nur einseitiger Bebaubarkeit bis 15 m
2. **Wohnwege**
 bis zu einer Breite von 5 m
3. **Parkflächen**
 als flächenmäßige Teileinrichtungen der Anbaustraßen
 bis zu einer weiteren Breite von 8 m
4. **Grünanlagen**
 als flächenmäßige Teileinrichtungen der Anbaustraßen oder der Wohnwege
 bis zu einer weiteren Breite von 6 m

(2) Ergeben sich nach Absatz 1 für eine Anbaustraße unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Anbaustraße die größten Breite.

(3) Die in Absatz 1 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(4) Beitragsfähig sind zur Erschließung erforderliche Stützmauern, auch wenn sie nicht auf den bebauungsplanmäßig festgesetzten Flächen der Erschließungsanlagen hergestellt werden.

(5) Wendeanlagen sowie Aufweitungen und Ausrundungen an Kreuzungen und Einmündungen sind über die beitragsfähigen Breiten nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 hinaus in vollem Umfang beitragsfähig.

§ 3

Ermittlung der beitragsfähigen Erschließungskosten

(1) Nach den tatsächlich entstandenen Kosten werden die beitragsfähigen Erschließungskosten ermittelt für

1. den **Erwerb** von Flächen für die Erschließungsanlagen, die **Ablösung von Rechten** an solchen Flächen sowie für die **Freilegung der Flächen**,
2. den Wert der aus dem Vermögen der Stadt **bereitgestellten Sachen und Rechte** für die Erschließungsanlagen; maßgebend ist der Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung,

3. die durch die Erschließungsmaßnahme veranlassten **Fremdfinanzierungskosten**,
4. **Ausgleichsmaßnahmen**, die durch den Eingriff in Natur und Landschaft durch die Erschließungsanlagen verursacht werden,
5. die vom Personal der Stadt oder von Dritten erbrachten **Liegenschaftsvermessungen** für Erschließungsanlagen,
6. die **Übernahme von Anlagen** als städtische Erschließungsanlagen,
7. die Herstellung von **Treppenwegen** mit Ausnahme der Vorfluter; für den Vorfluter-Abwasserkanal werden die beitragsfähigen Erschließungskosten nach Einheitssätzen pro m² ermittelt (siehe Absatz 3),
8. **Stützmauern** (ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Herstellungsarbeiten ab 27. November 2009).

Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für die Erschließungsanlagen nach Satz 1 Nr. 1 gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung im Sinne des § 57 Satz 4 und des § 58 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 des Baugesetzbuchs.

(2) Im Übrigen werden die beitragsfähigen Erschließungskosten nach Einheitssätzen ermittelt.

(3) Die Einheitssätze betragen je m² Fläche der Erschließungsanlagen - bei Stützmauern je m³ oder m² entsprechend Abs. 3 Nr. 1.6 und 2.6 - für

1. **den Zeitpunkt des Abschlusses der Herstellungsarbeiten in dem Zeitraum vom 1. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2006:**

1.1 Anbaustraßen in oder an Gewerbe- und Industriegebieten	135,50 €
1.2 Sonstige Anbaustraßen, die	
a) bis zu 15 % gepflastert sind	131,00 €
b) über 15 % bis zu 50 % gepflastert sind	152,00 €
c) über 50 % gepflastert sind	220,50 €

Die seitlichen Begrenzungen des Straßenraums aus Pflaster je Straßenseite bis 0,5 m Breite gelten nicht als Pflasterung.

Die Staffelung gilt nicht für wasserdurchlässige Beläge und auf Fuge gesetzte nicht durchlässige Beläge; hier gilt der Einheitssatz nach Nr. 1.2 a).

1.3	Wohnwege (ohne Treppenwege)	114,00 €
1.4	Parkflächen	
	als flächenmäßige Teileinrichtungen der Erschließungsanlagen nach Nr. 1.1 und 1.2 entsprechend den dort genannten Einheitssätzen	
1.5	Grünanlagen	
	als flächenmäßige Teileinrichtungen der Erschließungsanlagen nach Nr. 1.1 bis 1.3	
	a) allgemein	35,00 €
	b) Zuschlag je Einzelbaumpflanzung	720,00 €
1.6	Stützmauern	
	a) generell pro m ³	762,00 €
	b) bei Herstellung aus Fertigteilen (vertikal sichtbare Flächen) pro m ²	220,50 €
1.7	Vorfluter Abwasserkanal für Treppenanlagen pro m ²	8,12 €
2.	den Zeitpunkt des Abschlusses der Herstellungsarbeiten in dem Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis 26. November 2009:	
2.1	Anbaustraßen in oder an Gewerbe- und Industriegebieten	139,00 €
2.2	Sonstige Anbaustraßen, die	
	a) bis zu 15 % gepflastert sind	134,50 €
	b) über 15 % bis zu 50 % gepflastert sind	156,00 €
	c) über 50 % gepflastert sind	226,50 €
	Die seitlichen Begrenzungen des Straßenraums aus Pflaster je Straßenseite bis 0,5 m Breite gelten nicht als Pflasterung.	
	Die Staffelung gilt nicht für wasserdurchlässige Beläge und auf Fuge gesetzte nicht durchlässige Beläge; hier gilt der Einheitssatz nach Nr. 2.2 a).	
2.3	Wohnwege (ohne Treppenwege)	117,00 €

2.4 Parkflächen

als flächenmäßige Teileinrichtungen der Erschließungsanlagen nach Nr. 2.1 und 2.2 entsprechend den dort genannten Einheitssätzen

2.5 Grünanlagen

als flächenmäßige Teileinrichtungen der Erschließungsanlagen nach Nr. 2.1 bis 2.3

a) allgemein 36,00 €

b) Zuschlag je Einzelbaumpflanzung 739,00 €

2.6 Stützmauern

a) generell pro m³ 782,00 €

b) bei Herstellung aus Fertigteilen
(vertikal sichtbare Flächen) pro m² 226,50 €

2.7 Vorfluter Abwasserkanal

für Treppenanlagen pro m² 8,33 €

3. den Zeitpunkt des Abschlusses der Herstellungsarbeiten in dem Zeitraum vom 27. November 2009 bis 4. Oktober 2013:

3.1 Anbaustraßen in oder an Gewerbe- und Industriegebieten 156,00 €

3.2 Sonstige Anbaustraßen, die

a) bis zu 15 % gepflastert sind 151,00 €

b) über 15 % bis zu 50 % gepflastert sind 175,00 €

c) über 50 % gepflastert sind 254,00 €

Die seitlichen Begrenzungen des Straßenraums aus Pflaster je Straßenseite bis 0,5 m Breite gelten nicht als Pflasterung.

Die Staffelung gilt nicht für wasserdurchlässige Beläge und auf Fuge gesetzte nicht durchlässige Beläge; hier gilt der Einheitssatz nach Nr. 3.2 a).

3.3 Wohnwege (ohne Treppenwege) 131,00 €

3.4 Parkflächen

als flächenmäßige Teileinrichtungen der Erschließungsanlagen nach Nr. 3.1 und 3.2 entsprechend den dort genannten Einheitssätzen

3.5 Grünanlagen

als flächenmäßige Teileinrichtungen der Erschließungsanlagen nach Nr. 3.1 bis 3.3

a) allgemein 38,00 €

b) Zuschlag je Einzelbaumpflanzung 760,00 €

3.6 Vorfluter Abwasserkanal

für Treppenanlagen pro m² 9,17 €

4. den Zeitpunkt des Abschlusses der Herstellungsarbeiten in dem Zeitraum vom 5. Oktober 2013 bis Inkrafttreten dieser Änderungssatzung:

4.1 Anbaustraßen in oder an Gewerbe- und Industriegebieten 171,00 €

4.2 Sonstige Anbaustraßen, die

a) bis zu 15 % gepflastert sind 166,00 €

b) über 15 % bis zu 50 % gepflastert sind 192,00 €

c) über 50 % gepflastert sind 279,00 €

Die seitlichen Begrenzungen des Straßenraums aus Pflaster je Straßenseite bis 0,5 m Breite gelten nicht als Pflasterung.

Die Staffelung gilt nicht für wasserdurchlässige Beläge und auf Fuge gesetzte nichtdurchlässige Beläge; hier gilt der Einheitssatz nach Nr. 4.2 a).

4.3 Wohnwege (ohne Treppenwege) 144,00 €

4.4 Parkflächen

als flächenmäßige Teileinrichtungen der Erschließungsanlagen nach Nr. 4.1 und 4.2 entsprechend den dort genannten Einheitssätzen

4.5	Grünanlagen		
	als flächenmäßige Teileinrichtungen der Erschließungsanlagen nach Nr. 4.1 bis 4.3		
	a) allgemein		48,00 €
	b) Zuschlag je Einzelbaumpflanzung		2.100,00 €
4.6	Vorfluter Abwasserkanal für Treppenwege	pro m ²	7,35 €
5.	den Zeitpunkt des Abschlusses der Herstellungsarbeiten in dem Zeitraum ab Inkrafttreten dieser Änderungssatzung:		
5.1	Anbaustraßen in oder an Gewerbe- und Industriegebieten		220,00 €
5.2	Sonstige Anbaustraßen, die		
	a) bis zu 15 % gepflastert sind		214,00 €
	b) über 15 % bis zu 50 % gepflastert sind		247,00 €
	c) über 50 % gepflastert sind		359,00 €
	Die seitlichen Begrenzungen des Straßenraums aus Pflaster je Straßenseite bis 0,5 m Breite gelten nicht als Pflasterung.		
	Die Staffelung gilt nicht für wasserdurchlässige Beläge und auf Fuge gesetzte nichtdurchlässige Beläge; hier gilt der Einheitssatz nach Nr. 5.2 a).		
5.3	Wohnwege (ohne Treppenwege)		185,00 €
5.4	Parkflächen		
	als flächenmäßige Teileinrichtungen der Erschließungsanlagen nach Nr. 5.1 und 5.2 entsprechend den dort genannten Einheitssätzen		
5.5	Grünanlagen		
	als flächenmäßige Teileinrichtungen der Erschließungsanlagen nach Nr. 5.1 bis 5.3		
	a) allgemein		52,00 €
	b) Zuschlag je Einzelbaumpflanzung		2.900,00 €

5.6 Vorfluter Abwasserkanal
für Treppenwege pro m² 7,36 €

(4) Aufteilung der Einheitssätze für Teileinrichtungen einer Erschließungsanlage:

Einheitssätze nach § 3 Abs. 3	Erschließungsanlagen ohne Entwässerung und Beleuchtung	Einrichtungen für Entwässerung/Beleuchtung	
Nr. 1.1, 2.1, 3.1, 4.1 und 5.1	80 %	13 %	7 %
Nr. 1.2 a, 2.2 a, 3.2 a, 4.2 a und 5.2 a	75 %	14 %	11 %
Nr. 1.2 b, 2.2 b, 3.2 b, 4.2 b und 5.2 b	76 %	14 %	10 %
Nr. 1.2 c, 2.2 c, 3.2 c, 4.2 c und 5.2 c	79 %	8 %	13 %
Nr. 1.3, 2.3, 3.3, 4.3 und 5.3	67 %	23 %	10 %

(5) Werden Teileinrichtungen einer Erschließungsanlage zu unterschiedlichen Zeitpunkten hergestellt, sind die Erschließungskosten jeweils nach dem Einheitssatz zu ermitteln, der im Zeitpunkt des Abschlusses der Herstellungsarbeiten für die jeweilige Teileinrichtung gilt.

§ 4 Anteil der Stadt

Die Stadt trägt 5 vom Hundert der beitragsfähigen Erschließungskosten.

§ 5 Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Werden ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Abrechnungseinheit abgerechnet, so gelten der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit als Erschließungsanlage im Sinne des Satzes 1.

§ 6 Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten

(1) Die nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 4) anderweitig nicht gedeckten Erschließungskosten (umlagefähige Erschließungskosten) werden nach der **zulässigen Geschossfläche** auf die erschlossenen Grundstücke verteilt.

(2) Für Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, sind die nach § 7 ermittelten zulässigen Geschossflächen

- a) in Kern- und Gewerbegebieten mit 1,5
- b) in Industriegebieten mit 2,0

zu vervielfachen (Artzuschlag), wenn in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer diesen Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen werden.

(3) Für Grundstücke, die durch weitere gleichartige Erschließungsanlagen nach § 33 Satz 11 Nr. 1 oder 2 KAG erschlossen werden, ist die zulässige Geschossfläche bei Abrechnung jeder gleichartigen Erschließungsanlage nur mit 60 % anzusetzen (Vergünstigung bei Mehrfacherschließung).

§ 7

Zulässige Geschossfläche

(1) Die zulässige Geschossfläche ergibt sich bei Grundstücken, für die eine Geschossflächenzahl festgesetzt ist, aus der Multiplikation der nach § 8 maßgebenden Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl. Wenn die so errechnete Geschossfläche wegen einschränkender Festsetzungen des Bebauungsplans nicht erreicht werden kann, ist die ausnutzbare Geschossfläche maßgebend.

(2) Wenn keine Geschossflächenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche, multipliziert mit der festgesetzten zulässigen Zahl der Vollgeschosse oder der festgesetzten Stockwerkszahl.

Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8, in Industrie-, Gewerbe- und Kerngebieten geteilt durch 3,5. Dabei wird das Ergebnis auf eine volle Zahl gerundet; Nachkommastellen werden ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, werden auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet. Zulässige Gebäudehöhe ist die erreichbare Traufhöhe.

Die zulässige Gebäudehöhe entspricht der erreichbaren Traufhöhe über festgesetztem, ansonsten vermittelt berechnetem Gelände.

(3) Ist eine Baumassenzahl festgesetzt, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der nach § 8 maßgebenden Grundstücksfläche, multipliziert mit der durch 3,5 geteilten Baumassenzahl.

(4) Setzt der Bebauungsplan bei Grundstücken die Größe der Geschossfläche fest, gilt diese als zulässige Geschossfläche.

(5) Bei Grundstücken im Industriegebiet der Ortsbausatzung I. Teil (OBS) ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus zwei Dritteln der nach § 8 maßgebenden Grundstücksfläche, multipliziert mit der festgesetzten, durch 3,5 geteilten Gebäudehöhe. Ist keine Gebäudehöhe festgesetzt, so gilt eine Gebäudehöhe von 8 m.

(6) In den Fällen des § 33 Baugesetzbuch (BauGB) ergibt sich die zulässige Geschossflächenzahl aus dem beschlossenen Bebauungsplanentwurf.

(7) Sind die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 nicht gegeben, ergibt sich die zulässige Geschossfläche gemäß § 34 BauGB aus dem überwiegenden Maß der baulichen Nutzung in der näheren Umgebung, bezogen auf die nach § 8 maßgebende Grundstücksfläche.

(8) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist und bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze festgesetzt sind, wird die nach § 8 maßgebende Grundstücksfläche mit 0,5 multipliziert.

(9) Bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten), wird die nach § 8 maßgebende Grundstücksfläche mit 0,2 multipliziert; ist jedoch eine höhere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend.

(10) Die Vorschriften des § 21 a Absätze 3 bis 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO) über Stellplätze und Garagen sind nicht anzuwenden.

§ 8

Maßgebende Grundstücksfläche

Als maßgebende Grundstücksfläche, die der Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten zugrunde gelegt wird, gilt

1. im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die im Bauland und hinter der im Bebauungsplan festgesetzten Straßenbegrenzungslinie liegt. Ist eine Straßenbegrenzungslinie nicht festgesetzt, so ist die Fläche des Baugrundstücks maßgebend, die hinter der tatsächlichen Straßengrenze liegt oder die im Bebauungsplan als maßgebend für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche festgesetzt ist.
2. soweit ein Bebauungsplan nicht besteht,
 - a) bei Grundstücken, die vollständig innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, die tatsächliche Grundstücksfläche.

- b) bei allen übrigen Grundstücken die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Erschließungsanlage oder von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche, gewerbliche oder eine der baulichen oder gewerblichen gleichartige (erschließungsbeitragsrechtliche relevante) Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Die Tiefenbegrenzung verläuft parallel zur Straßenbegrenzungslinie.

§ 9

Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

Anbaustraßen und Wohnwege sind endgültig hergestellt, wenn ihre flächenmäßigen Teileinrichtungen entsprechend dem Bauprogramm ausgeführt sind und sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Teileinrichtungen der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

- a) Fahrbahnen, Gehwege, Radwege und Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- b) Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind.

§ 10

Vorauszahlungen

(1) Die Stadt kann für Grundstücke, für die ein Erschließungsbeitrag noch nicht entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrags erheben, wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlage begonnen worden und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.

(2) Vorauszahlungen sind mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorauszahlende nicht Schuldner des endgültigen Beitrags ist. Übersteigt die Vorauszahlung die endgültige Beitragsschuld, steht der Anspruch auf Rückgewähr des übersteigenden Betrags dem Beitragsschuldner zu.

§ 11**Entstehung der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Anbaustraße bzw. der Wohnweg sämtliche zu ihrer erstmaligen endgültigen Herstellung nach dem Bauprogramm vorgesehenen Teileinrichtungen aufweist und diese den Merkmalen der endgültigen Herstellung (§ 9) entsprechen, ihre Herstellung die Anforderungen des § 125 des Baugesetzbuches erfüllt und die Anlage öffentlich genutzt werden kann.

(2) Die Stadt gibt den Zeitpunkt der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage und des Entstehens der Beitragsschuld im Amtsblatt der Landeshauptstadt Stuttgart bekannt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Abrechnungseinheit.

(4) Die Vorauszahlungsschuld (§ 10) entsteht mit der Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids.

§ 12**Beitragsschuldner**

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 13**Fälligkeit des Erschließungsbeitrags
und der Vorauszahlungen**

Der Erschließungsbeitrag und die Vorauszahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids zu entrichten.

§ 14**Ablösung des Erschließungsbeitrages**

(1) Die Stadt kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Erschließungsbeitrags für eine Erschließungsanlage, einen bestimmten Abschnitt oder die zu einer Abrechnungseinheit zusammengefassten Erschließungsanlagen vereinbaren.

(2) Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

II. Erschließungsbeiträge für Lärmschutzanlagen**§ 15****Erhebung von Erschließungsbeiträgen**

(1) Die Landeshauptstadt Stuttgart erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des KAG für öffentliche Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen Geräuschemissionen (Lärmschutzanlagen), die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung endgültig hergestellt werden.

(2) Durch eine besondere Satzung werden geregelt

- a) die Art und der Umfang der Lärmschutzanlage,
- b) der Anteil der Stadt an den beitragsfähigen Erschließungskosten,
- c) die Art der Ermittlung und Verteilung der Erschließungskosten,
- d) welche Grundstücke durch die Lärmschutzanlage erschlossen werden (Zuordnung),
- e) die Merkmale der endgültigen Herstellung dieser Anlage,
- f) wer den Erschließungsbeitrag schuldet,
- g) die Entstehung und die Fälligkeit der Beiträge.

III. Schlussvorschriften

§ 16

Andere Erschließungsanlagen

Die Stadt erhebt für öffentliche

1. Straßen, die nicht zum Anbau, sondern dazu bestimmt sind, Anbaustraßen mit dem übrigen Straßennetz in der Stadt zu verbinden (Sammelstraßen),
2. Wege, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbar und nicht zum Anbau, sondern als Verbindungs-, Abkürzungs- oder ähnliche Wege bestimmt sind (Sammelwege),
3. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie nicht nach dem Bauprogramm flächenmäßige Teileinrichtungen der in § 1 genannten Verkehrsanlagen sind (selbstständige Parkflächen und Grünanlagen),
4. Kinderspielplätze

keine Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des KAG.

§ 17

Übergangsregelungen

(1) Die Erschließungsbeitragssatzung vom 22. Juni 1995, geändert am 15. Juli 1999, findet Anwendung, wenn für Grundstücke vor dem 1. Oktober 2005 ein Erschließungsbeitrag nach dem BauGB entstanden ist und der Erschließungsbeitrag noch erhoben werden kann.

(2) Sind vor dem 1. Oktober 2005 Teilanlagen hergestellt worden, ist jedoch die Beitragsschuld insgesamt erst nach dem 1. Oktober 2005 entstanden, so gelten für die Ermittlung der Erschließungskosten die Einheitssätze jeweils zum Zeitpunkt des Abschlusses der Herstellungskosten der Teilanlage gültigen Erschließungsbeitragssatzungen.

(3) Sind vor dem 1. Oktober 2005 Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag entrichtet worden, die die endgültige Beitragsschuld übersteigen, steht auch nach dem 30. September 2005 der Anspruch auf Rückgewähr dem Vorausleistenden zu.

(4) Hat ein Grundstückseigentümer nach § 133 Abs. 3 S. 5 BauGB den Erschließungsbeitrag für eine Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Abs. 2 BauGB abgelöst, so gilt die beitragsbefreiende Wirkung der Ablösung weiterhin.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 7. Dezember 2006 außer Kraft.